

(Zentralstelle für Ein- und Ausfuhrbewilligungen.) In einer Kundmachung des Finanzministers betreffend die Zusammenlegung und die Geschäftsordnung der Zentralstelle für Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligungen werden folgende wesentliche Bestimmungen getroffen:

Der zur Entscheidung über Ansuchen um Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligungen eingesetzte ständige Sonderausschuss der Kommission für Kriegs- und Uebergangswirtschaft, der die Bezeichnung „Zentralstelle für Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligungen“ führt, hat seinen Sitz im Finanzministerium. In der Zentralstelle sind mit beschließender Stimme vertreten: das Finanz-, Handels- und Ueberbauministerium, das Ministerium des Innern, das Ministerium für öffentliche Arbeiten, das Amt für Volksernährung und die Oesterreichisch-ungarische Bank als Leiterin der Devisenzentrale. Jede der genannten Stellen entsendet ein Mitglied und macht einen Stellvertreter namhaft. Auch dem Kriegsminister bleibt die Entsendung eines stimmberechtigten Vertreters vorbehalten. Für die Behandlung der Bosnien und die Herzegowina, dann die okkupierten Gebiete betreffenden Ansuchen um die Bewilligung der Ein-, Aus- oder Durchfuhr haben das gemeinsame Finanzministerium, beziehungsweise das Armeekommando das Recht, fallsweise einen Vertreter in die Zentralstelle zu entsenden. Ansuchen um Einfuhrbewilligungen sind bei der zur Vorprüfung berufenen Fachstelle, solche Ansuchen für die keiner dieser Fachstellen zugewiesenen Artikel sowie Ansuchen um Aus- und Durchfuhrbewilligungen unmittelbar beim Finanzministerium einzubringen. Die Bearbeitung der Ansuchen um Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligungen sowie der übrigen in den Wirkungskreis der Zentralstelle fallenden Angelegenheiten erfolgt durch das Finanzministerium, bei dem zu diesem Zwecke besondere, nach Warengattungen eingeteilte Geschäftsgruppen bestehen. Soweit Ein-, Aus- und Durchfuhransuchen nicht der Beschlussfassung durch die Zentralstelle selbst vorbehalten sind, werden sie in Referentenkomitees, in denen außer den Abteilungsleitern des Finanzministeriums die Sachreferenten der übrigen beteiligten Ministerien vertreten sind, kommissarisch beraten und, wenn ein Einvernehmen hergestellt wird, direkt der Erledigung zugeführt, anderenfalls sind sie der Zentralstelle zur Entscheidung vorzulegen. Die Hinausgabe der Entscheidungen erfolgt durch das Finanzministerium.